Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. November 2026
(OR. en)

16161/26

COH 189
ENV 1428
COMPET 1404
SAN 816
EDUC 467
EMPL 451
RECH 485
TRANS 733
AGRI 856
POLCOM 427
RELEX 1567
POSEIDOM 13
POSEICAN 12
POSEIMA 12

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15668/26
Betr.:	Mitteilung der Kommission „Die globale Reichweite der Union stärken: Eine neue strategische Vision für die Gebiete in äußerster Randlage der EU“ – Schlussfolgerungen des Rates (23. November 2026)

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die globale Reichweite der Union stärken: Eine neue strategische Vision für die Gebiete in äußerster Randlage der EU“, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten/Kohäsion) auf seiner 4212. Tagung vom 23. November 2026 gebilligt hat.

ANLAGE

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die globale Reichweite der Union stärken: Eine neue strategische Vision für die Gebiete in äußerster Randlage der EU“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BEGRÜßT die neue Mitteilung der Kommission über die Gebiete in äußerster Randlage der EU mit dem Titel „Die globale Reichweite der Union stärken: Eine neue strategische Vision für die Gebiete in äußerster Randlage der EU“ (im Folgenden „Mitteilung“), die auf aufeinanderfolgenden Strategien der Kommission für diese Gebiete aufbaut; BEGRÜßT ferner, dass der Schwerpunkt der Mitteilung auf dem geostrategischen Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage und ihrer regionalen Integration, auf der Wettbewerbsfähigkeit und einem verbesserten Zugang zum Binnenmarkt, auf Resilienz und Krisenvorsorge und auf sozialer Gerechtigkeit und Unterstützung der Bevölkerung liegt, und BEGRÜßT das breite Spektrum der darin enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen;

2. ERKENNT die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage – Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Mayotte, Saint-Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln – AN, einschließlich ihrer Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe, schwierigen Topografie, wirtschaftlichen Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen und hohen Exposition gegenüber extremen Wetterereignissen, externen Schocks und Krisen;

3. ERKENNT die Möglichkeiten AN, die die Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere im derzeitigen internationalen Kontext, zum Nutzen der gesamten Union bieten, und zwar in Bezug auf ihre strategische Lage an kritischen Seewegen und auf wichtigen Handelsrouten, ihre Rolle als Tore der EU zur Welt, ausgedehnte Meeresgebiete, außergewöhnliche geografische Merkmale, vielfältige Ökosysteme und Klimazonen, die biologische Vielfalt und das Potenzial für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen; ERKENNT AN, dass die Nutzung der strategischen Vorzüge und Wettbewerbsvorteile der Gebiete in äußerster Randlage zu Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz, Krisenvorsorge und strategischer Autonomie der Union beitragen kann;

4. HEBT die bedeutende Rolle HERVOR, die die Gebiete in äußerster Randlage beim Handel der EU, regionaler Zusammenarbeit, Sicherheit und Verteidigung, dem Weltraumsektor, blauer Wirtschaft, Fischerei, Landwirtschaft, Bioökonomie und Biotechnologie, Forschung und Innovation im Bereich der Meereswissenschaften, erneuerbaren Energien, Tourismus, einschließlich des nachhaltigen Tourismus, Logistik und der Energiewende in der EU spielen können, unter anderem durch ihren Beitrag zu diversifizierten und resilienten Wertschöpfungs- und Lieferketten;

5. UNTERSTREICHT, dass die ständigen Einschränkungen, vor denen die Gebiete in äußerster Randlage stehen, zu hoher Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, hohen Lebenshaltungskosten und anderen zusätzlichen Kosten infolge der geografischen Abgelegenheit, einem niedrigen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, größeren wirtschaftlichen Ungleichheiten und einem niedrigeren Bildungsniveau geführt haben;

6. VERWEIST AUF die strategische Rolle der Gebiete in äußerster Randlage in ihrer jeweiligen Nachbarschaft und UNTERSTÜTZT ihre verstärkte regionale Integration, insbesondere durch Interreg, „Europa in der Welt“ und andere Handels- und Kooperationsinitiativen, einschließlich der Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen und regionalen Wertschöpfungsketten mit benachbarten Nicht-EU-Ländern und -Gebieten sowie mit der EU assoziierten Gebieten, etwa den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten;

7. HEBT das nach wie vor bestehende Wettbewerbsgefälle HERVOR, mit dem die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind, hauptsächlich aufgrund ihrer geringen Marktgröße, ihren begrenzten Skaleneffekten, ihren hohen Lebenshaltungskosten und ihrer Abgelegenheit, die ihre Attraktivität für Investitionen schmälern; UNTERSTÜTZT Initiativen zur Nutzung ihrer Vorzüge, zur Förderung strategischer Produkte, zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, zur Förderung wirtschaftlicher Diversifizierung und intelligenter Spezialisierung sowie zur Vertiefung ihres Zugangs zum Binnenmarkt;

8. STELLT FEST, dass die Gebiete in äußerster Randlage besonders anfällig für Krisen, externe Schocks, geopolitische Instabilität und Störungen der internationalen Lieferketten sind, insbesondere aufgrund ihrer Abgelegenheit, ihrer Abhängigkeit von externen Lieferungen und gegebenenfalls von isolierten oder nicht vernetzten Energiesystemen, und ERKENNT daher AN, dass ihre Resilienz und Krisenvorsorge verbessert werden muss, einschließlich durch die Stärkung der Energie- und Ernährungssicherheit, unter anderem durch die Unterstützung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung, den Schutz kritischer Infrastruktur, die Stärkung von Verkehr und Erreichbarkeit, die Diversifizierung der Lieferketten und gegebenenfalls die Erleichterung des Zugangs zu strategischen und kritischen Rohstoffen in ihrer regionalen Umgebung;

9. BEGRÜßT die Zusage, soziale Gerechtigkeit zu fördern und die Bevölkerung in Gebieten in äußerster Randlage zu unterstützen, die einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind als die Bevölkerung der EU auf dem Kontinent und größere Schwierigkeiten beim Zugang zu essenziellen Dienstleistungen und grundlegenden Gütern haben;

10. BEGRÜßT die Zusage der Kommission, den Dialog mit den Gebieten in äußerster Randlage zu stärken und das Bewusstsein für die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu schärfen, sowie ihre Zusage, eine systematische Anwendung von Artikel 349 AEUV umzusetzen und Initiativen sorgfältig zu untersuchen, mit denen die Einbeziehung des „Blickwinkels“ der Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen ihres Folgenabschätzungsverfahrens und bei der Gestaltung künftiger Initiativen der Kommission sichergestellt wird;

11. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die administrative und fachliche Kapazität zu stärken, um die Wirkung der EU-Mittel in den Gebieten in äußerster Randlage zu maximieren; BEGRÜßT die Zusage der Kommission, ihr Beratungsinstrument zu verbessern, um Interessenträger in den Gebieten in äußerster Randlage stärker zu unterstützen;

12. VERWEIST DARAUF, dass der Rat gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments spezifische Maßnahmen beschließen kann, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung der Verträge festzulegen, um den besonderen Merkmalen und Einschränkungen der Gebiete in äußerster Randlage Rechnung zu tragen;

13. NIMMT KENNTNIS von dem ersten Regulierungspaket, das der Mitteilung beigefügt ist und mit dem die Herausforderungen für die Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften angegangen werden sollen, sowie von den in sektorspezifischen Rechtsvorschriften vorgeschlagenen Maßnahmen;

14. BEGRÜßT die Zusage der Kommission, Probleme, die die Gebiete in äußerster Randlage betreffen, kontinuierlich anzugehen;

15. BETONT, wie wichtig es ist, den besonderen Bedürfnissen und Herausforderungen der Gebiete in äußerster Randlage auch weiterhin Rechnung zu tragen und ihr nachhaltiges Wachstum auf der Grundlage ihrer einzigartigen Vorzüge zu unterstützen.